

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

## 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Versicherungsschutz für Reisen innerhalb eines Jahresvertrages mit den Bausteinen Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV 03/2016).

Die Reiserücktrittskostenversicherung inkl. der Reiseabbruchversicherung bietet Versicherungsschutz für die vertraglich geschuldeten Stornokosten Ihrer gebuchten Reise, wenn Sie diese aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, wie z. B. Unfall oder Krankheit nicht antreten können.

## 2. Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind die nachweislich vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten bei Nichtantritt der Reise aus versichertem Grund und, falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart, die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten sowie die sonstigen Mehrkosten, falls Sie die Reise aus versicherten Gründen abbrechen müssen. Die Versicherung bezieht sich auf eine einzelne, über den Reisezeitraum eindeutig bestimmte Reise. Je nach Tarif kann ein Selbstbehalt pro Leistungsfall vereinbart sein.

Wichtige Gründe für den Rücktritt bzw. den Reiseabbruch sind im Rahmen dieser Versicherung unter anderem Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person oder ihrer Angehörigen, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes oder die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung.

Der Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung muss spätestens 30 Tage vor Antritt der Reise erfolgen. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reiserücktrittskosten-Versicherung am Buchungs- oder Folgetag abgeschlossen wurde. Gleiches gilt für den Beginn des Versicherungsvertrages.

Der Abschluss einer Reiseabbruchkosten-Versicherung kann nur zusammen mit einer Reiserücktrittskosten-Versicherung erfolgen. Für diese gelten daher die genannten Abschlussfristen analog.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1.2 Teil A, Ziffer 2.1. (2) Teil A, Ziffer 3 Teil C und Ziffer 1 Teil D in den ABRV 03/2016.**

### Wer ist mitversichert und wo gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für alle im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Der Versicherungsschutz besteht für eine versicherte Person bei einer Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Die vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit muss einen Zeitraum von mindestens 2 Übernachtungen betragen und das bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1. (2) und (3) Teil C in den ABRV 03/2016.**

## 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Den Versicherungsbeitrag entnehmen Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1 Teil B in den ABRV 03/2016.**

## 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

## Produktinformationsblatt für die Jahres-Reise-Karte Basis (nach ABRV 03/2016)

Nicht versichert ist insbesondere, wenn Sie die Reise aus anderen als den unter Ziffer 2.1. (2) Teil A ABRV 03/2016 genannten privaten Gründen nicht antreten wollen oder wenn sich die Situation in dem Reisegebiet aufgrund von äußeren Umständen (Krieg, Innere Unruhen) so verändert hat, dass Sie die Reise aus persönlichen Gründen nicht mehr antreten möchten.

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 2.3 Teil A und Ziffer 3 Teil D in den ABRV 03/2016.**

## 5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Das gilt vor allem für die Daten der Reise, das Buchungsdatum, das Alter der versicherten Personen und den Reisepreis. Anderenfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen, und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2.4 Teil A in den ABRV 03/2016.**

## 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Neben der Pflicht zur Beitragszahlung (s. Ziffer 3) haben Sie uns z.B. über Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihrer Lebensumstände (beispiw. Heirat) zu informieren, damit der Versicherungsschutz ggfs. angepasst werden kann.

Bitte überprüfen Sie auch, ob die vereinbarte Versicherungssumme für die Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung noch Ihren Bedürfnissen entspricht. Sie vermeiden dadurch, dass wir im Leistungsfall ggfs. ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sind.

## 7. Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kostenerhöhungen führen könnte. Dazu zählt vor allem, dass Sie unverzüglich bei Kenntnis des Rücktritts die Reise bei der Buchungsstelle stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Sie haben uns den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich schriftlich zu melden.

Wenn Sie Versicherungsleistung beantragen, müssen Sie uns auf Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges erforderlich ist, dazu gehört neben dem ärztlichen Attest und den Buchungsunterlagen z. B. auch die Entbindung Ihrer Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 Teil B in den ABRV 03/2016.**

## 8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Reise und beginnt von neuem, wenn Sie während der Laufzeit des Vertrages eine neue Reise antreten.

**Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ziffer 2 Teil C in den ABRV 03/2016.**

## 9. Wann endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen.

**Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ziffer 3 Teil C in den ABRV 03/2016.**

## 10. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung ist bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4 Teil C in den ABRV 03/2016.**